

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein wurde am 9. März 1930 gegründet und führt den Namen Verein für Rasenspiele Marienhagen e.V. 1930
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 51674 Wiehl-Marienhagen
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach unter der Nummer 585 eingetragen.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- er Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
- 1.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8. Die Vereinsfarben sind rot/weiß
- 1.9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2.2. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
- 2.3. Die Aufnahme in den Verein wird per Beitrittserklärung beantragt.
- 2.4. Die Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters enthalten.
- 2.5. Aufnahmegesuche können an den Verein oder die jeweiligen Abteilungen gestellt werden.
- 2.6. Die aktiven Mitglieder müssen sich sofort entscheiden, welcher Abteilung sie angehören möchten.
- 2.7. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- 2.8. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 2.9. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) freiwilligen Austritt, der per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden muß
 - b) Tod
 - c) Ausschluß aus dem Verein
- 2.10. Über den Ausschluß entscheidet, auf Anregung durch die Abteilung, der erweiterte Vorstand. Der Vollzug durch den Vorstand ist unter Angabe von Gründen schriftlich zu bestätigen.
- 2.11. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für eine Zeit von mind. 12 Monaten im Rückstand ist, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört oder sich unehrenhaft oder das Vereinsansehen schädigt.
- 2.12. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

3. Fachmitgliedschaften

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverbandes Wiehl, des Kreissportbundes Oberberg e.V. und über die Fachverbände Mitglied des LSB NRW e.V.
- 3.2. Die Abteilungen des Vereins entscheiden selbst über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband.
- 3.3. Die beabsichtigte Zugehörigkeit hierzu, ist dem Vorstand des Vereins zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

4. Vereinsjugend

- 4.1. Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig nach den Vorschriften der der Jugendordnung des Vereins. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 4.2. Die von der Sportjugend des Vereins zu erlassene Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- 4.3. Zur Sportjugend zählen alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins im Bereich Fußball und die innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter.

5. Abteilungen/Abteilungsverwaltung

- 5.1. Dem Verein gehören zur Zeit folgende Abteilungen an:
- a) Fußball
 - b) Turnen
- 5.2. Die Gründung von weiteren neuen Abteilungen muß vom Vorstand genehmigt werden.
- 5.3. Die Abteilungen arbeiten fachlich selbständig.

6. Beiträge

- 6.1. Die Höhe der Monats- bzw. Jahresbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung des Vereins festgesetzt. Die Mindestbeiträge gemäß den Richtlinien des LSB NRW e.V. sind, um Zuschüsse beantragen zu können, gestaffelt nach Altersgruppen, mindestens zu erheben.
- 6.2. Dem Verein bleibt es überlassen, über die Mindestbeiträge hinauszugehen.
- 6.3. Die Beiträge werden vom Verein am Anfang eines jeden Jahreseingezogen.

7. Finanzordnung

- 7.1. Eventuelle Überschüsse der Vereinskasse unterliegen der Entscheidungsgewalt des erweiterten Vorstandes.
- 7.2. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung der Vereinskassen vorzunehmen. Die Vereinskassen werden jährlich von den Kassenprüfern überprüft. Darüber ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 7.3. Laufende Geschäfte werden vom Kassenwart ohne besondere Genehmigung vorgenommen.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- 8.2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Geschäftsführer
 - c) der Kassenwart

Der Vorstand gem. Ziffer 8.2. ist auch der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB/Vereinsrecht. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 8.3. Der erweiterte Vorstand umfaßt:
 - a) den Vorstand gem. Ziffer 8.2.
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den 2. Geschäftsführer/Sozialwart
 - d) den Jugendausschußvorsitzenden
 - e) den Jugendausschußgeschäftsführer
- 8.4. Der Vorstand kann je nach Bedarf ein bis vier Beisitzer berufen.
- 8.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

9. Versammlungen/Wahlen

- 9.1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzuberufen und jährlich durchzuführen.
- 9.2. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum letzten Tag des Quartales eines jeden Jahres stattzufinden.
- 9.3. Die Einberufung erfolgt in der Weise, das Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- 9.4. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.
- 9.5. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- | | | |
|----|--------------------------------|--------------|
| a) | Erstattung der Jahresberichte | jährlich |
| b) | Kassenbericht | jährlich |
| c) | Bericht der Kassenprüfer | jährlich |
| d) | Wahl eines Versammlungsleiters | alle 2 Jahre |
| e) | Entlastung des Vorstandes | alle 2 Jahre |
| f) | Wahl des Vorstandes | alle 2 Jahre |
| g) | Wahl des Sozialwartes | alle 2 Jahre |
| h) | Wahl der Kassenprüfer | alle 2 Jahre |
| i) | Anträge | jährlich |
| j) | Verschiedenes | jährlich |
- 9.6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.
- 9.7. Die zu wählenden Kassenprüfer müssen volljährig sein, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- 9.8. Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.9. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung in den Wahljahren für die Abwicklung des Top 9.5. e, sowie die Wahl des 1.Vorsitzenden.
- 9.10. Der Vorsitzende leitet die Versammlung während der übrigen Top und in den anderen Jahren.
- 9.11. Der Geschäftsführer führt in beiden Fällen das Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung obliegt dem erweiterten Vorstand auf der nächsten Sitzung.
- 9.12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und zwar in freier, offener Abstimmung. Auf Antrag der Mitgliederversammlung ist durch einfachen Mehrheitsbeschuß geheime Wahl möglich.
- 9.13. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- | | |
|----|---|
| a) | wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies für erforderlich hält. |
| b) | wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher volljähriger Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird |

- 9.15. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand muß vom Vorsitzenden einberufen werden, sobald die Umstände dies erfordern; alle 2 Monate muß jedoch eine Sitzung stattfinden.
- 9.16. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen.
- 9.17. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

10. Vereinsauflösung

- 10.1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 10.2. Vor einer beabsichtigten Auflösung ist den interessierten Abteilungen Gelegenheit zu geben, sich als eigenständiger Verein zu etablieren.
- 10.3. Voraussetzung ist jedoch hierfür, daß der neue Verein dann ebenfalls ein Verein e.V. wird und das Vermögen im Sinne der Abgabenordnung zweckgebundene Verwendung findet.
- 10.4. Das Restvermögen des Vereins fällt dann an die zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendertüchtigung zu verwenden hat.

11. Schlußbestimmung

- 11.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des VfR Marienhagen e.V. 1930 am 17.02.1995 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.1979 außer Kraft.

Marienhagen, den 17.02.1995

(Hermann-Günter Sattler)
1. Vorsitzender

(Kai Bornhütter)
Geschäftsführer

(Volkmar Küper)
Kassenwart